S 4 SO 1854/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Sind vom Beklagten keinerlei Daten zur Verfügbarkeit und dem Preis von barrierefreiem Wohnraum erhoben worden, kann dies dazu führen, dass für einen Hilfebedürftigen, der auf einen solchen Wohnraum angewiesen ist, weiterhin die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen sind. 2. Zur Frage, wann jeweils die sechs-Monats-Frist nach § 141 SGB XII zu berücksichtigen ist.
Normenkette	SGB 12 § 35 SGB 12 § 141

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 1854/20
Datum	16.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2864/21
Datum	14.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 16. Juli 2021 teilweise aufgehoben und der Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 20. Dezember 2019, 27. Mai 2020 sowie 19. Juni 2020, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2020, verurteilt, dem KlÃ¤ger im Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Mai 2021 hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter BerÃ¼cksichtigung von Aufwendungen

fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 858,26 Euro zu gewÃ¤hren.

Die Anschlussberufung des Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen.

Â

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.05.2021.

Der 1957 geborene KlÃ¤ger beantragte beim Beklagten am 08.10.2019 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Er ist seit 1998 erwerbslos, hat ab 2005 von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (im streitigen Zeitraum in HÃ¶he von monatlich 460,18 Euro, vgl. Rentenanpassung vom 16.07.2019, Bl. 23 VA) bezogen und erhÃ¤lt seit 01.05.2021 eine Altersrente.

Beim KlÃ¤ger besteht seit dem 15.08.2006 ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 und es wurden die Merkzeichen G und aG (vgl. Schwerbehindertenausweis Bl. 25 VA) sowie ein Pflegegrad 3 festgestellt (Bescheid der DAK Pflegekasse vom 24.11.2016, Bl. 21 VA). Der KlÃ¤ger erhÃ¤lt Pflegegeld von der Pflegekasse.

Der KlÃ¤ger wohnt seit Juli 2011 in einer 105 qm groÃ□en, 4- Zimmer-Mietwohnung in der L1 in R1 (vgl. Mietvertrag vom 12.11.2011, Bl. 27ff. VA). FÃ¼r diese Wohnung sind im streitigen Zeitraum folgende Mietkosten entstanden: 720,00 Euro Kaltmiete zzgl. 260,00 Euro Nebenkosten (vgl. Mietbescheinigung vom 21.10.2019, Bl. 49 VA; Grundriss Bl. 148 SG-Akte). Die Wohnung befindet sich im ersten Stock, ist aber Ã¼ber einen Lift barrierefrei zu erreichen.

Diese Wohnung bewohnte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst gemeinsam mit seiner Ehefrau und der gemeinsamen (inzwischen) volljÃ¤hrigen Tochter. Nach Angaben des KlÃ¤gers sind die Tochter und die Ehefrau im September 2019 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Deshalb mÃ¼sse er nun auch Sozialhilfe beantragen. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrte bei seinem Erstantrag weiter aus, dass er eine grÃ¶Ã□ere Wohnung benÃ¶tige, da auch der Pflegedienst ab und an bei ihm schlafen mÃ¼sse, da er nachts oft aufstehen mÃ¼sse (wegen Schmerzen oder zur Toilette). Die Wohnung sei auf ihn abgestimmt und barrierefrei ausgerichtet. Bei einem Umzug in eine Ã¤hnliche Wohnung wÃ¼rden ihm Schwierigkeiten im Weg stehen und es wÃ¼rde etwa das Gleiche kosten.

Der Beklagte gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger daraufhin mit Bescheid vom 20.12.2019 ab

dem 10.10.2019 bis auf weiteres Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII. Bei der Berechnung der Leistungen berÃ¼cksichtigte der Beklagte neben dem maÃgeblichen Regelsatz in HÃ¶he von 424,00 Euro und eines Mehrbedarfes gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in HÃ¶he von 72,08 Euro, Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von insgesamt 813,00 Euro (690,00 Euro Grundmiete plus 56,00 Euro Nebenkosten sowie 67,00 Euro Heizkosten). Als Einkommen wurden 460,00 Euro Rente angerechnet. Zu den Kosten der Unterkunft und Heizung enthielt der Bescheid weitere folgende AusfÃ¼hrungen:
â€Hinweis zur Miete:
Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Rahmen der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII gem. Â§ 35 SGB XII grundsÃ¤tzlich nicht die vollen Kosten der Unterkunft angerechnet werden kÃ¶nnen, sondern lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Hierbei ermittelt sich die Angemessenheit der Mietaufwendungen nach der angemessenen Grundmiete und den angemessenen kalten Betriebskosten, ohne die Heiz- und Warmwasserkosten (so genannte Bruttokaltmiete). Die Grundmiete bemisst sich vor allem nach der Person des Leistungsberechtigten, der Art seines Bedarfs und den Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnissen. Bei den Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnissen wurde auf die am Wohnort des HilfebedÃ¼rftigen marktÃ¼blichen Wohnungsmieten abgestellt. Die angemessenen kalten Betriebskosten wurden aus den durchschnittlichen Verbrauchswert im Landkreis K1 zuzÃ¼glich eines Zuschlages ermittelt. In Ihrem Fall betrÃ¤gt die angemessenen HÃ¶chstmiete fÃ¼r einen 1-Personenhaushalt in R1 519,00 â¬. Ihre tatsÃ¤chliche Bruttowarmmiete betrÃ¤gt mtl. 980,00 â¬ und Ã¼bersteigt damit die angemessenen Kosten. AuÃerdem ist Ihre Wohnung mit 105 qm aus sozialhilferechtlicher Sicht auch als zu groÃ anzusehen. Angemessen ist fÃ¼r einen 1-Personenhaushalt eine WohnungsgrÃ¶Ãe bis max. 45 qm. Die GrÃ¶Ãe der Wohnung wirkt sich insbesondere auf die zu erbringenden â ggf. unangemessen hohen â Heizkosten aus.
Im Falle der Ãbersteigung der angemessen Bruttowarmmiete sind die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft als Bedarf so lange anzuerkennen, als es nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar ist, die Auf-wendungen durch RÃ¼cksprache mit dem Vermieter, Wohnungswechsel, Untervermietung oder auf andere Weise zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r 6 Monate.
Dementsprechend fordern wir Sie auf, sich intensiv um Kostenreduzierung, bzw. einen kostengÃ¼nstigeren Wohnraum zu bemÃ¼hen. Sollten Sie sich zur Senkung ihrer monatlichen Mietkosten dafÃ¼r entscheiden, sich um eine kostengÃ¼nstigere Wohnung zu bemÃ¼hen, ist es Ihnen zuzumuten, kontinuierlich und konsequent alle Angebote an privaten, stÃ¤dtischen und insbesondere Ã¶ffentlich gefÃ¶rderten Wohnungsangeboten nachzugehen und das Ergebnis Ihrer BemÃ¼hungen unter Benennung von Art, Ort, Zeit und Beteiligte Personen nachvollziehbar monatlich nachzuweisen. ***Wir weisen ausdrÃ¼cklich darauf hin, dass vor Abschluss eines Mietvertrages, unter Vorlage von Nachweisen Ã¼ber die entstehenden Kosten, die Zustimmung des Sozialamtes einzuholen ist.*** *Ferner weisen wir darauf hin, dass wir die Kaltmiete in der derzeit geltend gemachten HÃ¶he lÃ¤ngstens bis 31.03.2020 in der Hilfeberechnung berÃ¼cksichtigen werden. Sollten Sie unserer Aufforderung nicht nachkommen, werden wir ab dem* ***01.04.2020*** *lediglich noch die angemessenen Mietaufwendungen bei der Bedarfsberechnung anerkennen und der ungedeckte Teil*

der Miete und Nebenkosten ist ab diesem Zeitpunkt von Ihnen selbst zu Ã¼bernehmen.â□□

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 30.12.2019 Widerspruch und trug vor, dass es sehr schwierig sei, sich mit einem Rollstuhl oder GehstÃ¼tzen in einer Wohnung mit der angegebenen WohnungsgrÃ¶Ã□e von 45 qm zu bewegen. Eine Zwei-Zimmer-Wohnung sei nirgends zu bekommen, schon gar nicht fÃ¼r 445 Euro. Die Umbauten wie Badewannenlift und Dusche, erhÃ¶hte Toilette sowie ein ebenerdiger Platz auf der Terrasse wolle er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht missen. Zudem benÃ¶tige er fÃ¼r seine Hilfen ein zusÃ¤tzliches Zimmer als Schlafplatz, da er aufgrund seiner Schmerzen auch nachts Hilfe benÃ¶tige. Ein Zusammenwohnen mit fremden Menschen in einer Wohnung sei fÃ¼r ihn aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich. Es sei zwar schon seit LÃ¤ngerem auf der Suche nach einer behindertengerechten Wohnung, leider bislang ohne Erfolg. Zudem seien diese Wohnungen nicht gÃ¼nstiger als die bisherige Wohnung. Zudem sei im Bescheid kein Mehrbedarf wegen Behinderung berÃ¼cksichtigt.

Mit Schreiben vom 21.01.2020 wies der Beklagte darauf hin, dass der Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung bei der Berechnung berÃ¼cksichtigt worden sei.

Mit einer Email vom 29.01.2020 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass sein Widerspruch dennoch aufrecht erhalten bleiben solle.

Nachdem die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See mitgeteilt hatte, dass der KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehe (Bl. 137 VA), bewilligte der Beklagte mit Ã□nderungsbescheid vom 27.05.2020 nun bereits ab dem 01.10.2019 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. FÃ¼r die Zeit vom 01.10.2019 bis 09.10.2019 erhalte der KlÃ¤ger eine Nachzahlung. Weitergehend fÃ¼hrte der Beklagte aus, dass Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft nur solange als Bedarf anerkannt wÃ¼rden, wie es nicht mÃ¶glich oder zumutbar sei, die Aufwendungen zu senken. Bereits mit Bescheid vom 20.12.2019 sei der KlÃ¤ger aufgefordert worden, sich intensiv um eine Kostenreduzierung zu bemÃ¼hen. Da bislang diesbezÃ¼glich keine Nachweise vorgelegt worden seien, wÃ¼rden ab dem 01.07.2020 nur noch die angemessenen Mietaufwendungen bei der Bedarfsberechnung berÃ¼cksichtigt werden. Der ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gedeckte Teil der Miete sei fortan dann durch den KlÃ¤ger selbst zu Ã¼bernehmen.

Auch hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 05.06.2020 Widerspruch und trug vor, aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sei es ihm nicht mÃ¶glich gewesen, nach einer geeigneten Wohnung weiter zu suchen (Bl. 145 VA). Er habe bereits schon seit lÃ¤ngerem nach einer gÃ¼nstigeren Wohnung Ausschau gehalten. Diese seien aber entweder im Dachgeschoss oder nicht barrierefrei gewesen. Der Beklagte kÃ¶nne sich sicher sein, dass er zusammen mit Freunden und Bekannten nach einer bezahlbaren Zwei-Zimmer-Wohnung Ausschau halte.

Am 01.06.2020 beantragte der KlÃ¤ger die WeitergewÃ¤hrung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Der Beklagte gewÃ¤hrte daraufhin

die Leistungen mit Bescheid vom 19.06.2020 vom 01.06.2020 bis 31.05.2021 weiter (Bl. 183f. VA). Bei der Berechnung der Leistungen wurden wieder der maÃgebliche Regelsatz (432,00 Euro), ein Mehrbedarf gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGBÂ XII in HÃ¶he von 73,44 Euro sowie zunÃ¤chst Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von insgesamt 813,00 Euro (690,00 Euro Grundmiete plus 56,00 Euro Nebenkosten sowie 67,00 Euro Heizkosten) berÃ¼cksichtigt. Als Einkommen wurden 460,18 Euro Rente angerechnet. Bis einschlieÃlich August 2020 wurden dem KlÃ¤ger damit insgesamt monatliche Leistungen in HÃ¶he von 858,26 Euro gewÃ¤hrt.
Weiter fÃ¼hrte der Beklagte aus, dass die bislang Ã¼bernommenen Kosten der Unterkunft und Heizung allerdings nur bis zum 31.08.2020 Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten. Dies sei mÃ¶glich aufgrund der Ãbergangsregelung im Â§ 141 SGB XII. Danach wÃ¼rden ab dem 01.09.2020 aber nur noch die angemessenen Mietaufwendungen Ã¼bernommen werden, da bislang keine Nachweise Ã¼ber BemÃ¼hungen zur Kostensenkung vorgelegt worden seien. Dies seien Mietkosten in HÃ¶he von monatlich 456,00 Euro sowie monatliche Heizkosten von 67,00 Euro.

Auch hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 10.07.2020 Widerspruch (Bl. 195 VA) und wiederholte seinen Vortrag, dass er gesundheitlich auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sei und eine solche Wohnung nicht zum vom Beklagten genannten Preis gefunden werden kÃ¶nne.

Der Beklagte erlieÃ daraufhin am 11.09.2020 (Bl. 251 ff. VA) einen Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid. Hinsichtlich der ersten beiden WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 20.12.2019 sowie vom 27.05.2020 sei dem KlÃ¤ger zuzugeben, dass dieser erst im benannten Bescheid vom 20.12.2019 Ã¼ber die â aus Sicht des Beklagten â unangemessenen Mietkosten in HÃ¶he von 980,00Â Euro sowie die aus Sicht des Beklagten angemessenen Mietkosten (519,00 Euro) in Kenntnis gesetzt worden sei sowie darÃ¼ber, dass die unangemessenen Unterkunftskosten lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate (bis 30.06.2020) weitergewÃ¤hrt wÃ¼rden. Im Wege der Analogiebildung an die Fristenregelung des Â§ 141 Abs. 5 SGBÂ XII sei diese Frist bis zum 31.08.2020 erweitert worden. Soweit im angegriffenen Bescheid die Kosten der Unterkunft und die Aufwendungen fÃ¼r Heizung und zentrale Wasserversorgung nicht in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he Ã¼bernommen worden seien, sei dieser Bescheid rechtswidrig und auf den Widerspruch des KlÃ¤gers insoweit abzuhelfen. DarÃ¼ber hinaus sei der angegriffene Bescheid nicht zu beanstanden. Entsprechend sei auch dem zweiten Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 19.06.2020 teilweise dahingehend abzuhelfen, dass bis zum 31.08.2020 die Aufwendungen der Unterkunft sowie fÃ¼r Heizung und Warmwasser in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu Ã¼bernehmen seien. Weder aus dem Pflegegrad 3 noch aus den Festsetzungen der Merkzeichen âGâ und âaGâ sowie der Notwendigkeit einer stÃ¤ndigen Begleitung lasse sich jedoch ableiten, dass der KlÃ¤ger nicht in eine andere Wohnung umziehen oder seine Unterkunftskosten auf andere Weise senken kÃ¶nne. Der bloÃe Vortrag, dass Pflegepersonen beim KlÃ¤ger nÃ¤chtigen wÃ¼rden, spreche nicht gegen die Unangemessenheit der Unterkunftskosten. Der Vortrag sei nicht konkret und substantiiert genug, sodass von weiteren Nachfragen abgesehen worden sei. FÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.05.2021 kÃ¶nne der KlÃ¤ger daher keine hÃ¶heren

Sozialhilfeleistungen beanspruchen. FÃ¼r die angefochtenen ZeitrÃ¤ume ergÃ¤ben sich daher folgende LeistungsbeitrÃ¤ge:

01.10.2019 bis 31.12.2019 monatlich **876,08 Euro**

Regelsatz Â§ 27 a SGB XII	424,00 Euro
Mehrbedarf gem. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	72,08 Euro
Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung	Â
Grundmiete	690,00 Euro
Heizkosten	75,00 Euro
Nebenkosten	75,00 Euro
Gesamtbedarf	1336,80 Euro
Anrechenbares Einkommen (ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente)	460,00 Euro
Sozialleistung	876,08 Euro

01.01.2020 bis 31.01.2020 monatlich **885,44 Euro**

Regelsatz Â§ 27 a SGB XII	432,00 Euro
Mehrbedarf gem. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	73,44 Euro
Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung	Â
Grundmiete	690,00 Euro
Heizkosten	75,00 Euro
Nebenkosten	75,00 Euro
Gesamtbedarf	1.345,44 Euro
Anrechenbares Einkommen (ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente)	460,00 Euro
Sozialleistung	885,44 Euro

01.02.2020 bis 31.05.2020 monatlich **885,26 Euro**

Regelsatz Â§ 27 a SGB XII	432,00 Euro
Mehrbedarf gem. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	73,44 Euro
Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung	Â
Grundmiete	690,00 Euro
Heizkosten	75,00 Euro
Nebenkosten	75,00 Euro
Gesamtbedarf	1.345,44 Euro
Anrechenbares Einkommen (ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente)	460,18 Euro
Sozialleistung	885,26 Euro

01.06.2020 bis 30.06.2020 monatlich **885,26 Euro**

Regelsatz Â§ 27 a SGB XII	432,00 Euro

Mehrbedarf gem. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	73,44 Euro
Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung	Â
Grundmiete	690,00 Euro
Heizkosten	75,00 Euro
Nebenkosten	75,00 Euro
Gesamtbedarf	1.345,44 Euro
Anrechenbares Einkommen (ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente)	460,18 Euro
Sozialleistung	885,26 Euro

01.07.2020 bis 31.08.2020 monatlich **869,38 Euro**

Regelsatz Â§ 27 a SGB XII	432,00 Euro
Mehrbedarf gem. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	73,44 Euro
Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung	Â
Grundmiete	690,00 Euro
Heizkosten	75,00 Euro
Nebenkosten	75,00 Euro
Gesamtbedarf	1.345,44 Euro
Anrechenbares Einkommen (ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente)	476,06 Euro
Sozialleistung	869,38 Euro

01.09.2020 bis 31.05.2021 monatlich **552,38 Euro**

Regelsatz Â§ 27 a SGB XII	432,00 Euro
Mehrbedarf gem. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	73,44 Euro
Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung	Â
Grundmiete	400,00 Euro
Heizkosten	67,00 Euro
Nebenkosten	56,00 Euro
Gesamtbedarf	1.028,44 Euro
Anrechenbares Einkommen (ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente)	476,06 Euro
Sozialleistung	552,38 Euro

Dieser Widerspruchsbescheid ging dem KlÃ¤ger ausweislich der Postzustellungsurkunde (Bl. 291 VA) am 15.09.2020 zu.

Mit Email vom 25.09.2020 (Bl.297 ff. VA) lieÃ der KlÃ¤ger dem Beklagten unter anderem ein Ã¤rztliches Attest des D1 vom 24.09.2020 zukommen. Darin fÃ¼hrte D1 aus, dass sich der KlÃ¤ger wegen seiner Herzerkrankung in seiner regelmÃ¤Ãigen hausÃ¤rztlichen Betreuung befinde. Aus gesundheitlichen GrÃ¼nden sei ihm ein Umzug aus seiner Wohnung nicht zumutbar und wÃ¼rde eine auÃergewÃ¶hnliche Belastung bedeuten. Die jetzige Wohnung des KlÃ¤gers

sei angemessen behindertengerecht ausgebaut, was er in einer anderen Wohnung nicht vorfinden wÃ¼rde. Der Auszug aus seiner jetzigen Wohnung wÃ¼rde ein erhebliches Risiko fÃ¼r seine Restgesundheit bedeuten und kÃ¶nne zu einer Verschlimmerung fÃ¼hren.

Am 14.10.2020 hat der KlÃ¤ger hiergegen Klage zum Sozialgericht (SG) Konstanz erhoben und vorgetragen, dass er auf Weiterzahlung der Miete in der HÃ¶he von 858,26 Euro klage.

Bereits am 07.10.2020 hat der KlÃ¤ger beim SG Konstanz einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Ãbernahme der Mietkosten gestellt (Az.: S 4 SO 1810/20 ER).

Das SG hat sodann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und sowie im vorliegenden Verfahren am 03.11.2020 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes durchgefÃ¼hrt. Auf Nachfrage des Gerichts hat der KlÃ¤ger hier u.a. folgendes erklÃ¤rt: Er habe seine Freunde und Bekannte gebeten, nach einer entsprechenden, geeigneten Wohnung Ausschau zu halten. DarÃ¼ber hinaus studiere er das Wochenblatt/SÃ¼dkurier nach geeigneten Wohnungen. Er schaue sich dann auch entsprechende Wohnungen an, was ihm aufgrund seines Gesundheitszustandes aber sehr schwer falle. Diese Wohnungen lÃ¤gen jedoch meistens im Dachgeschoss oder seien ansonsten nicht barrierefrei zu begehen. Die Wohnungen, die er bisher gesehen habe, seien auch nicht viel billiger als die jetzige Wohnung. DarÃ¼ber hinaus sei zu beachten, dass bei diesen Wohnungsbesichtigungen meistens schon jÃ¼ngere Leute dort seien und diese Wohnungen dann relativ schnell vergeben seien. Ãberdies schaue er auch im Internet nach geeigneten Wohnungen.
Zur Pflegesituation befragt hat der KlÃ¤ger u.a. erklÃ¤rt, dass er Probleme beim Aufstehen habe, da ihm insoweit zwei Schrauben eingesetzt worden seien, die auch auf seine Nerven einwirkten. Ãberdies habe er Probleme mit dem linken Kniegelenk sowie HerzrhythmusstÃ¶rungen. Daher kÃ¶nne es dazu kommen, dass er zum Toilettengang eine Begleitung brauche. DarÃ¼ber hinaus sei eine Pflegeperson auch fÃ¼r die erforderliche Medikamentengabe nÃ¶tig, wenn er starke Schmerzen habe. Insoweit brauche er dann auch Hilfe in der Nacht. Befragt zu den Anwesenheitszeiten der Pflegeperson in der Wohnung hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, dass die Pflegeperson abends so gegen 22:00 Uhr komme, dann bei ihm Ã¼bernachte und bis morgens ca. 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr bleibe. Die diesbezÃ¼gliche Frequenz im Monat betrage ca. 10 bis 15 Tage. Die Pflegeperson Ã¼bernachte dann im frÃ¼heren Kinderzimmer. Die Pflegeleistungen wÃ¼rden hauptsÃ¤chlich durch vom KlÃ¤ger selbst privat ausgewÃ¤hlte, ihm bekannte Personen ausgeÃ¼bt werden. Sollte ein entsprechender Bedarf nicht durch diese privaten Personen abgedeckt werden kÃ¶nnen, kÃ¶nne er beim Johanniter-Pflegedienst nachfragen, die dann zur BedarfsÃ¼berbrÃ¼ckung entsprechende Pflegeleute zuwiesen. Dies sei letztmals 2007/2008 so gewesen. Er habe auch einen Hausnotrufknopf, den er in entsprechenden NotfÃ¤llen benutzen kÃ¶nne, sodass bei den Johannitern ein entsprechender Notruf dann eingehe. Einen hÃ¤uslichen Pflegedienst habe er insoweit nicht. Es sei so, dass neben der bereits beschriebenen Pflegeperson, die nachts bei ihm sei, tagsÃ¼ber ebenfalls eine Pflegeperson

anwesend sei. Dies sei allerdings eine andere Person.
Weiter hat der KlÃ¤ger angegeben, dass er neben den Einnahmen von Pflegegeld, Rente und Sozialhilfeleistungen kein weiteres Einkommen habe und auch kein VermÃ¶gen besitze.

Im Anschluss an diesen Termin hat das SG in diesem Verfahren mit Beschluss vom 12.11.2020 (Bl. 315ff VA) den Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig verpflichtet, dem KlÃ¤ger im Zeitraum vom 07.10.2020 bis 31.05.2021 zusÃ¤tzliche Leistungen nach dem SGB XII unter BerÃ¼cksichtigung von Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 663,00 Euro zu gewÃ¤hren. Hierbei sei von einer Angemessenheit im vorliegenden Fall von Kosten fÃ¼r eine 60 qm groÃe Wohnung zumindest im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in HÃ¶he von 578,00Â Euro auszugehen, denn bislang habe der Beklagte nicht berÃ¼cksichtigt, dass beim KlÃ¤ger sowohl ein GdB von 80 als auch die Merkzeichen G und aG sowie B festgestellt worden seien und ein Pflegegrad 3 bestehe. Die Kosten fÃ¼r eine noch grÃ¶Ãere Wohnung seien nicht zu Ã¼bernehmen, da nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass hierauf ein Anspruch bestehe. Es sei fÃ¼r das Gericht auch nicht nachvollziehbar, warum ein Umzug fÃ¼r den KlÃ¤ger vÃ¶llig unmÃ¶glich sein solle, zumal auch nicht nachvollzogen werden kÃ¶nne, inwieweit nicht auch eine andere Wohnung barrierefrei anzumieten wÃ¤re. Auch, dass eine Untervermietung gÃ¤nzlich ausscheide, kÃ¶nne nicht nachvollzogen werden. Die Heizkosten seien anhand des aktuellen Heizkostenspiegels zu errechnen und beliefen sich fÃ¼r eine 60 qm groÃe Wohnung dann auf 85,00 Euro.

In AusfÃ¼hrung dieses Beschlusses hat der Beklagte mit Schreiben vom 20.11.2020 an den KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, dass sich ab Dezember 2020 nun vorlÃ¤ufig ein monatlicher Bedarf von insgesamt 692,38 Euro (anstatt bisher 552,38 Euro) ergebe. FÃ¼r die Monate Oktober und November 2020 erhalte der KlÃ¤ger eine Nachzahlung von insgesamt 252,00 Euro.

Mit Bescheid vom 13.01.2021 sind die Leistungen ab 01.01.2021 neu berechnet worden. Der KlÃ¤ger erhielt nun bis zum 31.05.2021 monatlich 708,76 Euro ausbezahlt. Bei der Berechnung berÃ¼cksichtigte der Beklagte folgendes:

Â

Regelsatz Â§ 27 a SGB XII	446,00 Euro
Mehrbedarf gem. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	75,82 Euro
Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung	Â
Grundmiete	500,00 Euro
Heizkosten	85,00 Euro
Nebenkosten	78,00 Euro
Gesamtbedarf	1.184,82 Euro
Anrechenbares Einkommen (ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente)	476,06 Euro
Sozialleistung	708,76 Euro

Das SG hat sodann den behandelnden D1 als sachverstÃ¤ndigen Zeugen befragt. Dieser hat am 28.01.2021 erklÃ¤rt (Bl. 27 SG-Akte), dass der KlÃ¤ger seit 1993 in seiner Behandlung sei. Der KlÃ¤ger sei dauerhaft auf die Verwendung von UnterarmgehstÃ¼tzen angewiesen. In der Wohnung und bei lÃ¤ngeren Strecken werde ein Rollstuhl benutzt. Auf Grund der gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen sei die Bewohnung einer ebenerdigen und barrierefreien Wohnung erforderlich.
In Hinblick auf seinen Gesundheitszustand sei es dem KlÃ¤ger nicht zuzumuten mit fremden Personen in einer gemeinsamen Wohnung zusammen zu wohnen. Aus gesundheitlichen GrÃ¼nden sei es dem KlÃ¤ger auch nicht zuzumuten in eine andere Wohnung umzuziehen. Auf Grund seiner Behinderungen sei das Heben und Tragen von Lasten nicht mÃ¶glich. AuÃerdem bestehe dabei eine Rupturierungsgefahr des Aortenaneurysmas. Das maÃgebliche Leiden liege auf neurologisch, orthopÃ¤dischem Gebiet, jedoch auch auf kardiologischem Fachgebiet.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 hat der Beklagte mitgeteilt, dass fÃ¼r die Gemeinde R1 kein (qualifizierter) Mietspiegel vorliege. FÃ¼r die Gemeinden im Landkreis K1, die keinen Mietspiegel hÃ¤tten, habe das Jobcenter ein Konzept zur Ermittlung der Mietkosten erstellt. Als Datengrundlage wÃ¼rden von Seiten des Job-Center jeweils tÃ¤glich die aktuell vorhandenen Wohnungsangebote aus Printmedien und Onlineportalen erfasst und hieraus die durchschnittlichen Kaltmieten je Quadratmeter in den einzelnen GrÃ¶Ãensegmenten ermittelt. Diese Werte wÃ¼rden mit der jeweils maximal angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe in qm multipliziert um eine Gesamtmiete zu erhalten. Die ÃberprÃ¼fung der durchschnittlichen Festlegungen erfolge in der Regel 1 x jÃ¤hrlich auf Datenbasis des vergangenen Jahres um auf VerÃ¤nderungen am Wohnungsmarkt mÃ¶glichst zeitnah reagieren zu kÃ¶nnen. Durch diese Datenerhebung in Form der auf dem Wohnungsmarkt tatsÃ¤chlich angebotenen Wohnungen wÃ¼rden einerseits die VerhÃ¤ltnisse auf dem Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt realitÃ¤tsnah abgebildet und andererseits werde vermieden, dass zu Vergleichszwecken evtl. bereits langjÃ¤hrig vermietete Wohnungen mit einem Mietzins herangezogen wÃ¼rden, der bei einer Neuvermietung erheblich hÃ¶her wÃ¤re. Da der Mietmarkt im Landkreis K1 deutlich zu differenzieren sei, habe man VergleichsrÃ¤ume gebildet. R1 sei in die Gruppe âSeenahe Gemeinden/S1/R1â zu fassen. Diese Orte seien aufgrund ihrer Lage direkt am See, bzw. der hÃ¶heren Einstufung im Wohngeldrecht, als vergleichbar anzusehen. Als Nettokaltmiete seien danach ab 01.04.2021 fÃ¼r eine 1-Zimmer-Wohnung 400,00 Euro und fÃ¼r eine 2-Zimmer-Wohnung 580,00 Euro anzusetzen. Bei den kalten Nebenkosten seien fÃ¼r 1- und 2-Personenhaushalte 1,30 EUR/qm zu berÃ¼cksichtigen, so dass sich fÃ¼r R1 eine Bruttokaltmiete von monatlich 459 Euro (Ein-Personen-Haushalt) bzw. 658 Euro (Zwei-Personenhaushalt) ergebe (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich Bl.Â 102Â ff. SG-Akte).

Das SG hat weiter von Amts wegen ein unfallchirurgisches Gutachten bei demÂ am H1 Spital Ã1 O1 eingeholt. Dieser hat den KlÃ¤ger am 18.05.2021 ambulant untersucht und in seinem Gutachten vom 17.06.2021 (Bl. 153 ff. SG-Akte) folgende Diagnosen gestellt:
<u>KardiovaskulÃ¤re Erkrankungen:</u>
Arterielle Hypertonie

Leicht eingeschrÃ¤nkte LV systolische Funktion
Hypertensive Herzerkrankung diastolische RelaxationsstÃ¶rung
Zn. Myokarditis 1988
GrÃ¶Ãenprogrediente aneurysmatische Erweiterung der Aorta ascendens (07/201644 mm, 12/2017 47mm)
Zustand nach tiefer Beinvenenthrombose 2006
Bronchopulmonale Erkrankungen:
Stattgehabte Covid 19 Pneumonie 04/2021 mit verbliebem fibrotischem Umbau der Lunge
Gastrointestinale Erkrankungen:
Axiale Hiatusgleithernie
Refluxkrankheit mit Ã¶sophagitis (Grad 0-1)
Zustand nach Appendektomie 1987
Zustand nach Tonsillektomie 1988
Zustand nach Cholezystektomie 1993
OrthopÃ¤dische Erkrankungen:
Z.n. Spondylodese L4/5 09/2013 mit Schraubenfehllage LVVK 5 links
Z.n. Knie TEP Implantation links 02/2004, Wechsel auf nickelfreies Implantat 07/2015
Z.n. Knie TEP Implantation rechts 02/2017
Lumbale Spinalkanalstenose
Neurologische Erkrankungen:
Beginnende Polyneuropathie der Beine mit konsekutiver Gangunsicherheit
Zustand nach Apoplex 2003 ohne Residuen
Weiter Erkrankungen:
SchallempfindungshÃ¶rminderung rechts 41%
SchallempfindungshÃ¶rminderung links 33%
Chronischer Schwindel und Tinnitus rechts
Chronisches Schmerzsyndrom
Nykturie
Adipositas
Nickelallergie
Im Rahmen der klinischen Untersuchung habe sich eine deutlich eingeschrÃ¤nkte MobilitÃ¤t mit Gangunsicherheit und reduzierter Kraft in beiden Beinen gezeigt. Aufgrund dieser EinschrÃ¤nkungen mÃ¼sse die Wohnung ebenerdig und barrierefrei sein. Treppensteigen sei dem KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich. Im Zuge der Untersuchung habe der KlÃ¤ger angegeben, nachts hÃ¤ufig schmerzbedingt wach zu sein und zur Ablenkung im Haus herumzulaufen. Zudem leide er an nÃ¤chtlichem Harndrang und mÃ¼sse hÃ¤ufig nachts raus. Dies sei sowohl fÃ¼r eine fremde Person wie auch fÃ¼r den KlÃ¤ger selbst ein nicht zumutbarer Zustand, sodass eine Untervermietung nicht mÃ¶glich erscheine. GrundsÃ¤tzlich sei dem KlÃ¤ger ein Umzug in eine andere Wohnung zuzumuten. Diese sollte jedoch ebenfalls barrierefrei und rollstuhlgerecht sein sowie Ã¼ber die bislang in der jetzigen Wohnung des KlÃ¤gers vorhandenen behindertengerechten Umbauten verfÃ¼gen. Der KlÃ¤ger habe hier angegeben, dass sein Vormieter ebenfalls kÃ¶rperliche Gebrechen gehabt habe, somit sei die Wohnung zum Teil schon behindertengerecht umgebaut. Er selbst habe aber ebenfalls einige UmbaumaÃnahmen durchfÃ¼hren lassen. So seien zum Beispiel die SchrÃ¤nke in

der KÃ¼che oder im Bad auch vom Rollstuhl aus erreichbar da hÃ¶henverstellbar, die Dusche ebenerdig, die TÃ¼ren in der gesamten Wohnung rollstuhlgerecht verbreitert und es gebe einen Treppenlift um in den ersten Stock zur Wohnung zu gelangen. Im Alltag bewege sich der KlÃ¤ger auf kurze Strecken mit GehstÃ¼tzen und fÃ¼r lÃ¤ngere Strecken mit einem Rollstuhl fort. FÃ¼r einen Umzug benÃ¶tige der KlÃ¤ger jedoch die volle UnterstÃ¼tzung beim Umzugsvorgang und kÃ¶nne diesen nicht selber durchfÃ¼hren. Das Heben und Tragen von Lasten wie auch das Packen von Umzugskartons kÃ¶nne nur mit UnterstÃ¼tzung erfolgen. Die Einholung eines weiteren Gutachtens halte er fÃ¼r nicht erforderlich.

Das SG hat nach mÃ¼ndlicher Verhandlung in seinem Urteil vom 16.07.2021 der Klage teilweise stattgegeben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 20.12.2019, 27.05.2020 sowie 19.06.2020, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2020 verurteilt, dem KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen nach dem SGB XII unter zusÃ¤tzlicher BerÃ¼cksichtigung monatlicher Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 705,40 Euro fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 sowie in HÃ¶he von 726,30 Euro fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.05.2021 zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei bei der Frage der Angemessenheit der Wohnung nicht der Wert von 45 qm zugrunde zu legen. Vielmehr ergebe sich bei Betrachtung der abstrakten und konkreten Angemessenheit vorliegend ein anzusetzender Ausgangswert von 60 qm. Der Beklagte habe es nÃ¤mlich unterlassen, den im Einzelfall etwaig bestehenden erhÃ¶hten Wohnraumbedarf im Wege der sogenannten â konkreten Angemessenheitâ zu ermitteln und seiner Verwaltungsentscheidung zugrunde zu legen, obwohl der KlÃ¤ger mehrfach bereits im Verwaltungsverfahren auf einen erhÃ¶hten Wohnraumbedarf aufgrund seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen hingewiesen habe. Beim KlÃ¤ger bestehe aufgrund von Krankheit und Behinderung ein erhÃ¶hter Wohnraumbedarf von 15 qm. Aufgrund der eingeholten sachverstÃ¤ndigen Zeugenauskunft des D1 sowie insbesondere der gutachterlichen AusfÃ¼hrungen des O1 stehe fÃ¼r das Gericht fest, dass die beim KlÃ¤ger vorliegenden Diagnosen und Befunde, die ihren Niederschlag bereits in der Feststellung eines GdB von 80 sowie insbesondere der Anerkennung des Merkzeichens âaGâ (auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung) gefunden hÃ¤tten, einen erhÃ¶hten Wohnraumbedarf bedingten. Aus dem eingeholten Gutachten des O1 ergebe sich, die tÃ¤gliche Notwendigkeit des KlÃ¤gers zur Verwendung eines Rollstuhls auf lÃ¤ngeren Strecken und Gehhilfen in der hÃ¤uslichen Umgebung und kÃ¼rzeren Strecken. Ein WohnflÃ¤chenmehrbedarf (oder besonderer unterkunftsbezogener Bedarf) hinsichtlich der Wohnungsausstattung sei bei Gehbehinderungen mit Rollstuhlgebrauch naheliegend, jedoch nicht zwingend. Sei ein Leistungsberechtigter â wie vorliegend â auf einen Rollstuhl angewiesen, so ist ein erhÃ¶hter Wohnraumbedarf von 15 qm vertretbar anzusetzen. Hierdurch kÃ¶nne auch der klÃ¤gerseitig geltend gemachte pflegerische Mehrbedarf im Hinblick auf die Pflegepersonen abgedeckt werden, die nach â auch im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.07.2021 wiederholten â Einlassung des KlÃ¤gers bei ihm in der Zeit zwischen 22 Uhr abends und 6 bis 8 Uhr morgens Ã¼bernachteten. Eine weitergehende BerÃ¼cksichtigung eines Wohnraummehrbedarfes sei im Hinblick auf die Vermeidung einer unzulÃ¤ssigen

DoppelberÃ¼cksichtigung von Bedarfen nicht angezeigt.

Gegen das ihm am 10.08.2021 gegen Postzustellungsurkunde zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 03.09.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Er verfolgt sein Begehren weiter und begehrt die Ãbernahme der kompletten Miete. Er verweist erneut darauf, dass es in seinem Umfeld keine gÃ¼nstigere geeignete Wohnung gebe. Bei der letzten Wohnungssuche habe er sich zudem mit Corona infiziert und leide hierunter noch heute. Es seien inzwischen erhebliche MietrÃ¼ckstÃ¤nde entstanden (vgl. Bl. 5 ff. und 75ff.Â LSG-Akte).

Der Beklagte hat hierauf mit Schreiben vom 24.09.2021 erwidert, dass man nach wie vor davon ausgehe, dass nur die angemessenen Kosten fÃ¼r die Unterkunft zu Ã¼bernehmen seien. Hierzu verweise man auf die bisherigen AusfÃ¼hrungen. Zudem habe man Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers, dieser habe z.B. nach wie vor nicht nachgewiesen, dass auf dem (Spar)Konto xxx60 kein nennenswertes VermÃ¶gen vorhanden sei. Hilfsweise beantrage man, den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger niedrigere Leistungen zu gewÃ¤hren, nÃ¤mlich fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 in HÃ¶he von monatlich 734,78 Euro und fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.05.2021 in HÃ¶he von monatlich 751,16 Euro unter BerÃ¼cksichtigung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.05.2021 in HÃ¶he von monatlich 705,40 Euro zu gewÃ¤hren und die Klage im Ãbrigen zurÃ¼ckzuweisen. FÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt und die Mietstufe IV lasse sich aus der Anlage 1 zu Â§ 12 Absatz 1 WoGG der HÃ¶chstbetrag in HÃ¶he von 579,00 Euro fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 entnehmen. Ab 01.01.2022 betrage der Wert 595,00 Euro. Der vom Sozialgericht Konstanz in seiner Entscheidung zugrunde gelegte Wert fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.2021 in HÃ¶he von monatlich 598,00 Euro entspreche nicht den Vorgaben des WoGG in Verbindung mit der Wohngeldverordnung. FÃ¼r den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.05.2021 ergebe sich unter BerÃ¼cksichtigung eines Sicherheitszuschlags in HÃ¶he von 10 % ein HÃ¶chstwert in HÃ¶he von monatlich 636,90 Euro und nicht wie vom SG angenommen von insgesamt monatlich 657,80 Euro. Im Ãbrigen entspreche die Tenorierung des Urteils vom 16.07.2021 nicht der BegrÃ¼ndung des Urteils. Im Tenor verwende das SG die Formulierung âunter zusÃ¤tzlicher BerÃ¼cksichtigung monatlicher Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he â¦â. Nach allgemeinem SprachverstÃ¤ndnis bedeutet âzusÃ¤tzlichâ, dass zu etwas bereits Vorhandenem nÃ¤mlich den bereits mit den angegriffenen Bescheiden bedarfsmÃ¤Ãig berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung eine zusÃ¤tzliche BerÃ¼cksichtigung von monatlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 705,40 Euro bzw. in HÃ¶he von monatlich 726,30 Euro erfolgen solle. Dies entspreche in keiner Weise der BegrÃ¼ndung des Urteils, sodass der Tenor unrichtig und damit zu berichtigen sei.

Auf Frage des Gerichts zur Wohnungssuche hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 25.11.2021 angegeben, dass er jetzt schon 13 Jahre in der Wohnung wohne und diese behindertengerecht sei. Es gebe keine geeignete gÃ¼nstigere Wohnung fÃ¼r ihn. Oft seien die Wohnungen im Dachgeschoss oder ohne Lift und geeignete

Wohnungen seien mindestens so teuer wie seine.

Auf Nachfrage des Senats hat der Beklagte am 17.12.2021 weiter mitgeteilt, dass beim Beklagten keine beleg- und nachweisbare Kenntnis Ã¼ber Mietmarktangebote von verfÃ¼gbaren ebenerdigen/per Aufzug erreichbaren und barrierefreien Wohnungen im streitigen Zeitraum bestehe. Nach der allgemeinen Erfahrung und der medialen Berichterstattung Ã¼ber den Mietmarkt erscheine es dem Beklagten jedoch Ã¤uÃerst unwahrscheinlich, dass oben genannte Wohnungen nicht im streitigen Zeitraum angeboten bzw. annonciert worden seien. Es kÃ¶nne aber auch angenommen werden, dass die Mietnachfrage nach solchen Wohnungen hÃ¶her sei als das Mietangebot (âangespannter Mietmarktâ).

Mit dem Ãnderungsbescheid vom 20.01.2022 hat der Beklagte die Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.05.2022 neu berechnet (vgl. Bl. 63 LSG-Akte).

Auf Frage des Gerichts hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22.04.2022 mitgeteilt, dass hinsichtlich der HÃ¤ufigkeit des Ãbernachtens einer Pflegeperson anzugeben sei, dass es mehr oder auch etwas weniger wie 15 Tage im Monat sein mÃ¶gen. Zur der Zeit seien verschiedene Pflegepersonen fÃ¼r ihn tÃ¤tig gewesen. Tagebuch fÃ¼hre er nicht. Zur Wohnungssuche hat er weiter erklÃ¤rt, dass er das Wochenblatt, das Internet mit jeweiligen Maklern (z.B. immowelt.de oder Mc Makler), den SÃ¼dkurier und Tafeln bei KaufhÃ¤usern wie Penny und jetzt Kaufland nutze. Durch die Besichtigungen der Wohnungen habe er Corona bekommen, der Verlauf sei schwer gewesen. Noch heute leide er an den Folgen dieser Krankheit. Sofern er aber sogar eine Wohnung besichtigen dÃ¼rfe, liege diese im Dachgeschoss oder im Dunklen oder einer schwer zugÃ¤nglichen Lage. Dazu gebe es nur kleine Toiletten ohne Zugang mit einem Rollstuhl und auch mit GehstÃ¼tzen seien sie kaum begehbar, zumal die Miete auch i.d.R. nur 100,00 Euro unter der alten liegen wÃ¼rde.

Mit Bescheid vom 13.05.2022 (Bl. 87 LSG-Akte) hat der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung vom 01.06.2022 bis vorerst lÃ¤ngstens zum 31.12.2022 weitergewÃ¤hrt.

Die Berichterstatterin hat mit den Beteiligten am 19.10.2022 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes durchgefÃ¼hrt. Hier hat der KlÃ¤ger u.a. erklÃ¤rt, dass er nicht Buch gefÃ¼hrt habe Ã¼ber die Wohnungssuche. Er suche die Wohnungen gemeinsam mit Kollegen/Freunden. Man schaue in Zeitungen, wie das Wochenblatt, im Internet, schaue was frei sei. Weiter hat der KlÃ¤ger angegeben, dass er derzeit keinen Wohnberechtigungsschein habe. Er wolle auch an keinem anderen Ort wohnen. Der KlÃ¤ger hat weiter angegeben, dass hÃ¤ufig seine Tochter bei ihm sei, wenn er Betreuung Ã¼ber Nacht benÃ¶tige. Diese wohne in einer eigenen Wohnung, sei berufstÃ¤tig und 24 Jahre alt. Ob er Betreuung Ã¼ber Nacht brauche, hÃ¤nge von seinem aktuellen Gesundheitszustand ab. Dieser sei schwankend. Wenn seine Tochter nicht kÃ¶nne, habe er weitere Bekannte und Freunde, die er fragen kÃ¶nne, ob sie ihm helfen wÃ¼rden. AuÃerdem finanziere er gelegentlich polnische Frauen Ã¼ber das ihm gewÃ¤hrte Pflegegeld zur UnterstÃ¼tzung. Er habe zudem einen Notrufknopf Ã¼ber die Johanniter.

Im Nachgang hat der KlÃ¤ger dann mit Schreiben vom 20.11.2022 ausgefÃ¼hrt, dass er von seiner Tochter, von Freunden und Bekannten, wovon leider zwei im Jahr 2021 verstorben seien, gepflegt werde. Seine Tochter komme morgens um beim Anziehen und waschen zu helfen, mache das FrÃ¼hstÃ¼ck und richte die Medikamente, gleich auch fÃ¼r die AblÃ¶sung einer Bekannten oder Freund(in). Es werde frisch gekocht, da er nicht alles essen kÃ¶nne und dÃ¼rfe.
Abends komme seine Tochter noch einmal und helfe ihm fÃ¼r die Nacht, Ausziehen, Abendbrot, waschen und Post durchschauen. Nicht jeder Tag sei fÃ¼r ihn gleich, seit Corona 4/2021 schon gar nicht mehr. Da er sehr oft starke Schmerzen habe, bekomme er Medikamente, damit er mal eine Nacht ruhiger schlafen kÃ¶nne, was seiner Inkontinenz nicht entgegenkomme. Oft, d.h. ca alle 2 bis 3 Tage brauche er Hilfe in der Nacht zum Toilettengang oder das Bett neu zu beziehen. Das Bett mÃ¼sse, weil ich an COPD leide, richtig in seiner HÃ¶he eingestellt sein. Dann schlafe seine Tochter bei ihm in einem separaten Zimmer und fahre dann zur Arbeit. Die Wohnung werde jetzt alle zwei Tage von einem Bekannten desinfiziert und gereinigt. Im Sommer kÃ¶nne er auf der groÃen Terrasse sitzen und den Sommertag unter dem Wetterschutz genieÃen. Die Wohnung sei ebenerdig gleich und er kÃ¶nne alles mit dem Rollstuhl befahren. Er wohne seit 2008 in der Wohnung und es sei schon damals schwer gewesen, eine geeignete Wohnung zu finden. In eine andere Stadt/ Dorf wolle er nicht mehr, hier sei die Infrastuktur am besten gegeben, ob Arzt, EinkaufsmÃ¶glichkeiten Penny, Edeka, Netto, Aldi, DM Markt.Â
Da er oft starke Schmerzen habe, nehme er Schmerzmittel (Tilidin), wegen des KÃ¶rperÃ¶dems Wassertabletten. Nachts mache sich dann oft die Inkontinenz bemerkbar und das Bett werde nass. So werde das Bett neu gemacht. Er habe auch Schwierigkeiten aufzustehen. Deshalb schlafe die Tochter oder sein bester Kollege dann bei ihm im separaten Zimmer. Es komme ca. 14 Tage im Monat vor und sei je nach Tagesform schon vorgezeichnet.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 09.11.2022 mitgeteilt, dass keine DatensÃ¤tze zu barrierefreien Wohnungen im Landkreis K1 existent seien.

Nachdem der Beklagte vom KlÃ¤ger weitere Unterlagen zu einem Konto bei der P1bank angefordert hatte, hat der KlÃ¤ger einige Unterlagen selbst vorgelegt sowie eine Vollmacht, die dem Beklagten weitere Ermittlungen ermÃ¶glichte. Hieraus hat sich dann ergeben, dass der KlÃ¤ger Inhaber des P1bank Sparkontos Nr. xxx60 gewesen ist. Dieses Konto ist dann unter der neuen Kontonummer xxx60 gefÃ¼hrt worden. Auf diesem Konto sind dann allerdings seit mehr als 10 Jahren keine Kontobewegungen mehr erfolgt, es sind auch keine EintrÃ¤ge im Sparbuch vorgenommen worden. SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger das Konto am 19.12.2022 gekÃ¼ndigt. Nennenswerte VermÃ¶gensbetrÃ¤ge sind hierbei nicht vorhanden gewesen. Der Beklagte hat daraufhin erklÃ¤rt, dass der KlÃ¤ger seiner Nachweispflicht nachgekommen sei (vgl. Bl. 196 LSG-Akte).

Nachdem der Beklagte darauf hingewiesen hatte, dass der Mietvertrag ursprÃ¼nglich durch den KlÃ¤ger und seine Ehefrau geschlossen worden sei und diese also gesamtschuldnerisch fÃ¼r die Miete hafteten, hat der KlÃ¤ger am 22.11.2022 eine KÃ¼ndigung der Ehefrau an den Vermieter vom 30.06.2019 (vgl.

Bl. 132 LSG Akte) vorgelegt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Beklagten unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 20. Dezember 2019, 27. Mai 2020 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â sowie 19. Juni 2020, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Septem-Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â ber 2020, zu verurteilen, dem KlÃ¤ger im Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Mai 2021 hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â BerÃ¼cksichtigung von Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 858,26 Euro zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt (Bl. 40),

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 16. Juli 2021 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen,
hilfsweise das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 16. Juli 2021 teilweise aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 in HÃ¶he von monatlich 734,78 Euro und fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Mai 2021 in HÃ¶he von monatlich 751,16 Euro unter BerÃ¼cksichtigung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Mai 2021 in HÃ¶he von monatlich 705,40 Euro zu gewÃ¤hren und die Klage im Ãbrigen abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgesetz (SGG) statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden.

Der Beklagte hat vorliegend auch zulÃ¤ssig eine Anschlussberufung erhoben. Dies hat er im Schreiben vom 24.09.2021 zwar nicht ausdrÃ¼cklich so bezeichnet, die Anschlussberufung ergibt sich aber konkludent aus der Antragstellung, denn es kommt hier zum Ausdruck, dass Ã¼ber die ZurÃ¼ckweisung der Berufung hinaus das angefochtene Urteil zugunsten des Berufungsbeklagten geÃ¤ndert werden soll (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer/ Schmidt, SGG, 3.Â Aufl. 2020, Â§ 143 Rn. 5e). Es liegt auch eine von der Hauptberufung abhÃ¤ngige Anschlussberufung vor, denn sie betrifft denselben Streitgegenstand, nÃ¤mlich die Kosten der Unterkunft und Heizung im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.05.2021. Eine solche abhÃ¤ngige Anschlussberufung ist an keine Frist gebunden (vgl. Keller a.a.O. Rn. 5d).

Gegenstand des Verfahrens sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.05.2021. Dies ergibt sich aus dem angegriffenen Bescheiden vom 20.12.2019, 27.05.2020 sowie 19.06.2020, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2020 in Zusammenhang mit dem Antrag des KlÃ¤gers im erstinstanzlichen Verfahren, hier hat der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich (nur) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.05.2021 hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung begehrt. MÃ¶glicherweise zunÃ¤chst weiter geltend gemachte ZeitrÃ¤ume sind damit zurÃ¼ckgenommen worden. Soweit der KlÃ¤ger die Ãbernahme hÃ¶herer Unterkunftskosten fÃ¼r davor und zunÃ¤chst im Berufungsverfahren insbesondere auch fÃ¼r danach liegenden ZeitrÃ¤ume begehrt hat, sind diese nicht Gegenstand des hier vorliegenden Verfahrens geworden. Diese waren nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen und sind damit auch im Berufungsverfahren nicht zu Ã¼berprÃ¼fen. Eine Berufung, die einen neuen, bisher noch nicht geltend gemachten Anspruch zum Gegenstand hat, ist (mangels Beschwer) nÃ¤mlich grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Â§Â 143 SGG, Rn. 15; Littmann in LÃ¼dtke/Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, SGG Â§ 143 Rn. 17), zumal durch die jeweils gestellten WeiterbewilligungsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers und die vom Beklagten daraufhin erlassenen Bewilligungsbescheide (z.B. Bescheid vom 27.05.2021; Bl. 436 VA), die nicht Gegenstand des Verfahrens nach Â§ 96 SGG (vgl. hierzu z.B. u. a. BSG, Urteil vom 28.10.2009 â□□Â B 14 AS 62/08 R â□□ juris, Rn. 17) geworden sind, eine zeitliche ZÃ¤sur eingetreten ist.Â

In der Sache ist der Streitgegenstand wirksam auf die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nkt. Eine solche Abtrennbarkeit der Leistungen ist prozessual zulÃ¤ssig (vgl. nur BSG vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 8/06 R â□□ BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 Â§Â 22 Nr 1, RdNr 18; fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2011 BSG, Urteil vom 04.06.2014Â â□□ B 14 AS 42/13 RÂ -, SozR 4-4200 Â§Â 22 Nr 78, Rn. 9 â□□ 11 m.w.N.). Der KlÃ¤ger hat bereits mit Klageerhebung und spÃ¤ter mit seinem im Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung bei SG gestellten Antrag sein Begehren eindeutig hierauf begrenzt. Der im Widerspruchsverfahren noch begehrte Mehrbedarf fÃ¼r gehbehinderte Menschen bei voller Erwerbsminderung (vgl. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) wird nicht mehr vom KlÃ¤ger genannt, zumal ihm dieser ausweislich der vorliegenden Bescheide auch gewÃ¤hrt worden ist.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist auch begrÃ¼ndet. Die Anschlussberufung ist zurÃ¼ckzuweisen.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht teilweise abgewiesen. Die Bescheide vom 20. Dezember 2019, 27.05.2020 sowie 19.06.2020, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2020 sind rechtswidrig, denn der KlÃ¤ger hat einen Ã¼ber den vom SG tenorierten Umfang hinausgehenden Anspruch auf Leistungen fÃ¼rÂ UnterkunftÂ und Heizung. Er hat sowohl im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 (vgl. unter a)) als auch im Zeitraum ab dem 01.01.2021 bis 31.05.2021 (siehe unter b)) einen Anspruch auf die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

a)

Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 begehrt, kann dahinstehen, ob die geltend gemachten Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen im Sinne des Â§ 42a SGB XII i.m.V. Â§ 35 Abs. 2 SGB XII sind.

GemÃ¤Ã Â §Â 35 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB XIIÂ werden Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, allerdings nach MaÃgabe desÂ Â§Â 35 Abs.Â 2 SGB XIIÂ regelmÃ¤Ãig nur soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r dieÂ UnterkunftÂ und Heizung den der Besonderheit des EinzelfallesÂ angemessenenÂ Umfang Ã¼bersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate.

Dieser Sechs-Monats-Zeitraum verlÃ¤ngert sich im vorliegenden Fall nachÂ Â§Â 141 SGB IIÂ (Vereinfachtes Verfahren fÃ¼r den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie). Danach werden die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel fÃ¼r die BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis bzw. 30.06.2020 (in der Fassung vom 27.03.2020, gÃ¼ltig ab 28.03.2020) bis inzwischen bis 31.03.2022 (in der Fassung vom 22.11.2021, gÃ¼ltig ab 24.11.2021) beginnen, nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erbracht. Nach AbsatzÂ 3 der Vorschrift sind die Â§Â 35 und Â§Â 42a AbsatzÂ 1 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼rÂ UnterkunftÂ und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten alsÂ angemessenÂ gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach SatzÂ 1 ist Â§Â 35 AbsatzÂ 2 SatzÂ 2 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach SatzÂ 1 nicht auf die in Â§Â 35 AbsatzÂ 2 SatzÂ 2 genannte Frist anzurechnen ist. SatzÂ 1 gilt nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dieÂ angemessenenÂ und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

FÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 sind nach diesen Vorschriften demnach die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu Ã¼bernehmen.

Der KlÃ¤ger beantragte vorliegend am 01.06.2020 die Fortzahlung der Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit ab Juni 2020, weshalb der Anwendungsbereich desÂ Â§ 141 SGB XIIÂ nach dessen AbsatzÂ 1 erÃ¶ffnet ist, dennÂ Â§Â 141 Abs.Â 3 SGBX IIÂ findet auch Anwendung, wenn die HilfebedÃ¼rftigkeit unabhÃ¤ngig von der Corona-Pandemie eingetreten ist. Weiter giltÂ Â§Â 141 Abs.Â 3 SGB IIÂ nicht nur fÃ¼r Erstbewilligungen, sondern umfasst auch in der inÂ Â§Â 141 Abs.Â 1 SGB IIÂ genannten Zeit beginnende WeiterbewilligungszeitrÃ¤ume (vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 141 SGB XII (Stand: 30.05.2022), Rn. 30; BeckOK SozR/Adams, 66. Ed. 1.9.2022, SGB XII Â§Â 141 Rn. 23, 24; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020, L 11 AS 508/20 B ER, Rn. 28, 29 zur Parallelvorschrift im SGB II). Dies gilt ohne jegliche Begrenzung und erfasst auch sehr hohe Unterkunftskosten einschlieÃlich Luxusimmobilien (Bittner NZS 2020, 332, 333).

Nach dem Wortlaut desÂ Â§Â 141 Abs.Â 3 S.Â 1 SGB XIIÂ gelten daher die Kosten der Unterkunft und HeizungÂ fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten alsÂ angemessen. Dies bedeutet, dass bei BewilligungszeitrÃ¤umen, die im oben genannten Zeitraum beginnen, fÃ¼r sechs Monate eineÂ AngemessenheitsprÃ¼fungÂ nicht vorzunehmen ist. Sie betrifft insbesondere die FÃ¤lle wie den vorliegenden, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits zur Kostensenkung aufgefordert worden war mit der Folge, dass die sechsmonatige Kostensenkungsfrist (Â§Â 35 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGBÂ XII) in Gang gesetzt worden ist. In diesen FÃ¤llen verbleibt es nach Â§Â 141 Abs.Â 3 SatzÂ 1Â SGBÂ XII bei Weiterbewilligung im in Â§Â 141 Abs.Â 1 SGBÂ XII genannten Zeitraum zunÃ¤chst bei der BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, was verfahrensrechtlich durch Â§Â 141 Abs.Â 5 SatzÂ 2 SGBÂ XII zusÃ¤tzlich abgesichert wird. Â§Â 141 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGBÂ XII sorgt allerdings dafÃ¼r, dass die Kostensenkungsfrist nur gehemmt und nicht unterbrochen wird. Sie lÃ¤uft nach Ablauf der Sechs-Monats-Fiktion gemÃ¤Ã Â§Â 141 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGBÂ XII nach dem bisherigen Stand weiter ab (vgl. Groth a.a.O. Rn 31).

Ausgehend von dem am 01.06.2020 beginnenden Bewilligungsabschnitt, auf denÂ Â§Â 141 SGBÂ XIIÂ erstmals Anwendung fand, begann im Juni 2020 der Sechsmonatszeitraum desÂ Â§Â 141 Abs.Â 3 S.Â 1 SGB XII, welcher bis einschlieÃlich November 2020 reichte. Nach Ablauf dieses Zeitraums istÂ Â§Â 35 SGB IIÂ mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Â§Â 141 Abs.Â 3 SatzÂ 1 auf die inÂ Â Â§ 35 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. Hier ist nach Auffassung des Senats auf dieÂ KostensenkungsaufforderungÂ vom 11.09.2020 abzustellen, wonach die Kosten bis 30.06.2020 Ã¼bernommen wÃ¼rden. Deshalb sind im Anschluss an die Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nach Â§ 141 Abs. 3 SGB XII bis November 2020 diese fÃ¼r einen weiteren Monat (nÃ¤mlich den Dezember 2020) zu Ã¼bernehmen, weil diese Kostensenkungsaufforderung sich nun bis zum 31.12.2020 erstreckt.

Die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung betragen vorliegend insgesamt monatlich 980,00 Euro und setzen sich aus einer Kaltmiete von 720,00 Euro (hierin enthalten 30,00 Euro fÃ¼r einen Stellplatz) sowie Nebenkosten in HÃ¶he von 260,00 Euro zusammen (vgl. Mietbescheinigung vom 21.10.2019, Bl. 49).

Entgegen der Ansicht des Beklagten sind im Rahmen der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung vorliegend die Stellplatzkosten zu berÃ¼cksichtigen. Dies ergibt sich nach Ãberzeugung des Senats schon bereits daraus, dass beim KlÃ¤ger neben einem Grad der Behinderung von 80 insbesondere auch die Merkzeichen âGâ und âaGâ anerkannt worden sind, da der KlÃ¤ger aufgrund seiner Erkrankungen auf die Benutzung von UnterarmgehstÃ¼tzen und zeitweise sogar auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen ist. Der Senat kann daher vorliegend offen lassen, ob die Wohnung und Stellplatz hier Bestandteile eines einheitlichen MietverhÃ¤ltnisses gewesen bzw. ob eine TeilkÃ¼ndigung bezogen auf den Stellplatz nicht mÃ¶glich ist (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 19.05.2021, B 14 AS 39/20 R, juris).

Hinzu kommen im vorliegenden Zeitraum zudem die tatsÃ¤chlichen Neben- und Heizkosten in HÃ¶he von monatlich 260,00 Euro. Soweit der Beklagte im Zeitraum vor dem 01.09.2020 Heiz- und Nebenkosten jeweils nur in HÃ¶he von 75,00 Euro, insgesamt also von 150,00 Euro als tatsÃ¤chliche Kosten Ã¼bernommen hat, kann diese Summe nicht nachvollzogen werden. Insbesondere ergibt sie sich nicht aus den vorgelegten Unterlagen, wie z.B. der Mietbescheinigung bzw. den Angaben zu den noch offenen Mietzahlungen des KlÃ¤gers an seinen Vermieter. Auch wurden vom Beklagten weder ein Grund fÃ¼r eine Absenkung dieser Kosten vorgetragen noch ist ein solcher sonst ersichtlich.

Somit besteht im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 grundsÃ¤tzlich ein Anspruch des KlÃ¤gers auf BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 980,00 Euro pro Monat. Allerdings kann der Senat den Beklagten nur zur Ãbernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 858,26 Euro verurteilen. Dies ergibt sich zum einen bereits aus der Klageschrift des KlÃ¤gers vom 14.10.2020, in dem dieser die â€Weiterzahlung der Miete in der HÃ¶he von 858,26 Euroâ€ beantragt hat. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger dann ebenfalls nur beantragt, ihm â€Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 858,26 Euro zu gewÃ¤hrenâ€. Damit hat der KlÃ¤ger, auch wenn er anwaltlich nicht vertreten war, seinen Anspruch auf Ãbernahme hÃ¶herer Kosten der Unterkunft und Heizung ausdrÃ¼cklich auf diese Summe begrenzt und ggf. weitergehende AnsprÃ¼che zurÃ¼ckgenommen. Leistungen Ã¼ber diesen Antrag hinaus zuzusprechen ist dem Senat demnach verwehrt. Es ist diesbezÃ¼glich an den Antrag des KlÃ¤gers gebunden (vgl. dazu auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14.06.2018 â€ L 15 AS 258/16 -, juris, Rn. 27).

b) Auch fÃ¼r den weiter streitigen Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.05.2021 sind nach Ãberzeugung des Senats ebenfalls im vorliegenden Fall die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu Ã¼bernehmen, da der KlÃ¤ger aufgrund seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkung auf die Benutzung von UnterarmgehstÃ¼tzen bzw. eines Rollstuhls angewiesen ist und daher eine entsprechend ausgestattete barrierefreie Wohnung benÃ¶tigt.

Wie bereits oben ausgefÃ¼hrt, werden gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, allerdings nach MaÃgabe des Â§ 35 Abs. 2 SGB XII regelmÃ¤Ãig nur soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Diese (um Â§ 141 SGB XII verlÃ¤ngerte Frist) ist mit dem 31.12.2020 abgelaufen.

Ob danach die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung weiterhin in voller HÃ¶he als Bedarf zu berÃ¼cksichtigen sind, richtet sich nach

deren Angemessenheit. DafÃ¼r ist im ersten von zwei grÃ¶Ãeren Schritten zunÃ¤chst die abstrakte Angemessenheit und dann in einem zweiten Schritt die konkrete Angemessenheit der Aufwendungen zu prÃ¼fen (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG seit 2006; z.B. zusammenfassend zur Parallelvorschrift im SGB II: Urteil vom 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris Rn.Â 19).
Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten. Dabei muss das Produkt aus WohnflÃ¤che und -standard eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete (âReferenzmieteâ) ergeben (vgl. zur Produkttheorie zuletzt: BSG, a.a.O., Rn. 20). Dies entspricht der vom BVerfG geforderten zeit- und realitÃ¤tsgerechten Bestimmung des Existenzminimums, welches vom BSG als schlÃ¼ssiges Konzept bezeichnet wird. Kann kein abstrakt angemessener Bedarf fÃ¼r die Unterkunft ermittelt werden, sind die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zu Ã¼bernehmen, gedeckelt durch die Tabellenwerte der rechten Spalte zu Â§Â 12 WoGG inklusive eines Zuschlages von 10 v. H. In einem letzten Schritt ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit notwendiger Einsparungen einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen. Hier kÃ¶nnen u. a. konkrete UmstÃ¤nde des Einzelfalls (z. B. Behinderung / AusÃ¼bung des Umgangsrechts) einen individuell nach oben abweichenden Bedarf rechtfertigen (vgl. zum Ganzen: Wrackmeyer-Schoene in Grube/Wahrendorf/Flint, Kommentar zum SGB XII, 7. Auflage 2020, Â§ 35 Rn. 25ff. und zur Parallevorschrift im SGB II Luik in Eicher/Luik/ Harich, Kommentar zum SGB II, 5. Auflage 2021 Â§Â 22 Rn. 106 m. w. N.). AbschlieÃend ist zu klÃ¤ren, ob die Leistungsberechtigten eine abstrakt angemessene Wohnung hÃ¤tten anmieten kÃ¶nnen (vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 17.09. 2020, BÂ 4Â ASÂ 22/20 R, juris Rn. 23; Wrackmeyer-Schoene a.a.O. Rn. 48ff.).

Der Senat kann hier letztlich offen lassen, ob die vom Beklagten zugrunde gelegten Werte abstrakt angemessen sind, denn der Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich vorliegend daraus, dass diese Werte zumindest im Einzelfall des KlÃ¤gers konkret nicht angemessen sind. Hierbei sind individuelle Bedarfe zu berÃ¼cksichtigen (etwa grÃ¶Ãerer Raumbedarf aufgrund einer Behinderung) und Zumutbarkeit und MÃ¶glichkeit der Kostensenkung zu prÃ¼fen (LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 35 SGB XII (Stand: 25.05.2021), Rn. 84).

Zur Bestimmung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe ist in Baden-WÃ¼rttemberg auf die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Sicherung von Bindungen in der sozialen WohnraumfÃ¶rderung vom 12.2.2002 zurÃ¼ckzugreifen. Danach betrÃ¤gt die WohnflÃ¤chengrenze fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt 45 qm (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 22.03.2012Â â B 4 AS 16/11 RÂ -, juris), womit die Wohnung des KlÃ¤gers somit grundsÃ¤tzlich unangemessen groÃ wÃ¤re. Ggf. zu

berÃ¼cksichtigende persÃ¶nliche LebensumstÃ¤nde sind nach der Rechtsprechung des BSG zur Ermittlung der WohnflÃ¤chen fÃ¼r die abstrakt angemessene Referenzmiete nicht zu berÃ¼cksichtigen. Dies erfolgt erst im Rahmen der PrÃ¼fung der konkreten Angemessenheit (LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 35 SGB XII (Stand: 25.05.2021), Rn. 91)

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II â Entsprechendes gilt fÃ¼r die Festlegung von Unterkunftskosten nach dem SGB XII â soll die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft fÃ¼r eine solche Wohnung dann durch ein so genanntes schlÃ¼ssiges Konzept ermittelt werden (vgl. beispielhaft BSG, Urteil vom 17.12.2009 â B 4 AS 27/09 -, juris, Rn. 19 ff. m.w.N.).

Der Senat hat vorliegend â wie bereits das SG â erhebliche Zweifel daran, ob die vom Beklagten vorgelegten Angemessenheitsgrenzen anhand eines schlÃ¼ssigen Konzepts, das den vom BSG hierfÃ¼r aufgestellten Kriterien entspricht, ermittelt wurden.

Fraglich dÃ¼rfte bereits sein â wie das SG im angefochtenen Urteil ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet hat -, ob vorliegend ein zulÃ¤ssiger Vergleichsraum, wonach ein bestimmter ausreichend groÃer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet, aufgestellt werden muss (vgl. hierzu LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 35 SGB XII [Stand: 25.05.2021], Rn. 97), vom Beklagten gebildet wurde.

DarÃ¼ber hinaus hat der Senat weiter erhebliche Zweifel, ob der Beklagte fÃ¼r den von ihm gebildeten Vergleichsraum die hierfÃ¼r angenommene Referenzmiete anhand eines ausreichenden schlÃ¼ssigen Konzeptes ermittelt hat. Auch wenn zur Ermittlung des Konzepts keine bestimmte Methode vorgeschrieben ist, so muss den Feststellungen des LeistungstrÃ¤gers ein Konzept zu Grunde liegen, das im Interesse der ÃberprÃ¼fbarkeit des Ergebnisses schlÃ¼ssig und die Begrenzung der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten auf ein âangemessenes MaÃâ hinreichend nachvollziehbar ist (LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 35 SGB XII [Stand: 25.05.2021], Rn. 96). Den vom Beklagten vorgelegten Unterlagen kann insbesondere nicht abschlieÃend entnommen werden, ob die ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der eingezogenen Daten ausreichend belegt ist, die ValiditÃ¤t der Datenerhebung ist nicht ausreichend dargelegt und es kann nicht Ã¼berprÃ¼ft werden, ob die Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze gegeben ist.

Somit wÃ¤re eigentlich bei einem Ausfall von weiteren lokalen ErkenntnismÃ¶glichkeiten fÃ¼r die Entwicklung eines schlÃ¼ssigen Konzepts im rÃ¤umlichen Vergleichsgebiet ein RÃ¼ckgriff auf die Werte der Wohngeldtabelle plus Sicherheitszuschlag zulÃ¤ssig (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 22.03.2012 â B 4 AS 16/11 R, Rn. 16).

Dies alles kann der Senat vorliegend aber letztlich offen lassen, denn es ist dem KlÃ¤ger nach Ãberzeugung des Senats konkret nicht mÃ¶glich eine solche Wohnung innerhalb der vom Beklagten veranschlagten Angemessenheitsgrenzen liegende Wohnung anzumieten.

Wie bereits oben aufgefÃ¼hrt mÃ¼ssen im Rahmen der konkreten Angemessenheit die personenbezogenen UmstÃ¤nde bei den jeweiligen mietpreisbildenden Faktoren berÃ¼cksichtigt werden. Dies betrifft den WohnflÃ¤chenbedarf, den Vergleichsraum und den Wohnungsstandard sowie die Referenzgruppe. Zu berÃ¼cksichtigen sind besondere UmstÃ¤nde wie Krankheit, Behinderung, PflegebedÃ¼rftigkeit, RÃ¼cksichtnahme auf schulpflichtige Kinder und soweit diese Faktoren nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls Auswirkungen auf den Unterkunftsbedarf haben. Ein WohnflÃ¤chenmehrbedarf oder besonderer unterkunftsbezogener Bedarf hinsichtlich der Wohnungsausstattung ist bei Gehbehinderungen mit Rollstuhlgebrauch naheliegend, trifft jedoch nicht auf jede Behinderung zu. Besondere persÃ¶nliche LebensumstÃ¤nde des Leistungsberechtigten kÃ¶nnen auch zu einem verstÃ¤rkten Schutz des sozialen Umfelds im Vergleich zu Leistungsberechtigten ohne persÃ¶nliche Besonderheiten fÃ¼hren. Solche UmstÃ¤nde fÃ¼r individuelle, â konkretâ von den Bedarfen anderer Leistungsberechtigter abweichende Bedarfe sind etwa die Situation gesundheitliche Aspekte. Das BSG begrÃ¼ndet das StufenverhÃ¤ltnis von abstrakter und konkreter Angemessenheit damit, dass auf der Ebene der konkreten Angemessenheit den erheblichen Unterschieden im persÃ¶nlichen Bedarf im Hinblick auf eine zeitliche VerÃ¤nderung des Bedarfs besser Rechnung tragen werden kann (LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 35 SGBÂ XII [Stand: 25.05.2021], Rn. 118)

Eine tatsÃ¤chliche UnmÃ¶glichkeit liegt vor, wenn es dem Leistungsberechtigten weder durch Wohnungswechsel, durch Untervermietung noch anderweitig mÃ¶glich ist, die Kosten zu senken. FÃ¼r die Kostensenkung durch einen Umzug muss der Leistungsberechtigte in der Lage sein, auf dem fÃ¼r ihn maÃgeblichen Wohnungsmarkt zu dem vom LeistungstrÃ¤ger als angemessen angesehenen Quadratmeterpreis tatsÃ¤chlich eine Wohnung konkret anzumieten. Der Leistungsberechtigte muss Zugang zu der anzumietenden angemessenen Wohnung haben, d.h. es muss eine realistische Chance bestehen. Hat der Leistungsberechtigte erfolglos entsprechende WohnungssuchaktivitÃ¤ten entwickelt und dies auch nachgewiesen, muss ggf. der SozialhilfetrÃ¤ger konkrete Unterkunftsalternativen benennen (LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 35 SGBÂ XII [Stand: 25.05.2021], Rn. 124)

Bezogen auf den vorliegenden Fall ist dem Beklagten hierbei zunÃ¤chst zuzugeben, dass ein Umzug vorliegend nicht gÃ¤nzlich ausgeschlossen ist und dem KlÃ¤ger â bei entsprechender UnterstÃ¼tzung beim Umzug und dem Vorliegen einer geeigneten Wohnung â auch grundsÃ¤tzlich zumutbar ist, was auch der vom SG beauftragteÂ O1 in seinem Gutachten vom 17.06.2021 bestÃ¤tigt hat.
Nach dessen schlÃ¼ssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Feststellungen ist aber aufgrund der deutlich eingeschrÃ¤nkten MobilitÃ¤t mit Gangunsicherheit und reduzierter Kraft in beiden Beinen ein Umzug nur in eine

ebenerdige und barrierefreie Wohnung mÃ¶glich. Treppensteigen ist nicht mÃ¶glich, so dass ggf. ein Fahrstuhl vorhanden sein mÃ¼sste. Aufgrund der teilweise gegebenen Angewiesenheit auf den Rollstuhl/ UnterarmgehstÃ¼tzen benÃ¶tigt der KlÃ¤ger weitere spezielle Umbauten sowie verbreiterte TÃ¼ren in einer Wohnung. Dies ist in der derzeitigen Wohnung alles gegeben, da diese nach Angaben des KlÃ¤gers bereits von einem Vormieter mit EinschrÃ¤nkungen bewohnt worden war sowie einige Umbauten vom KlÃ¤ger selbst vorgenommen worden waren.

Vieles spricht zudem dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger einen erhÃ¶hten WohnflÃ¤chenbedarf aufgrund seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen hat. Wie das SG bereits ausgefÃ¼hrt hat, dÃ¼rfte dies schon allein aufgrund der (teilweisen) Rollstuhlpflichtigkeit des KlÃ¤gers gegeben sein. In einem solchen Fall wird ein erhÃ¶hter WohnflÃ¤chenbedarf von 15 qm als vertretbar angesehen (vgl. *Dauber*Â in: Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe,Â Â§Â 35 SGBÂ XIIÂ Rn.Â 32 m.w.N., Stand August 2018). DarÃ¼ber hinaus ergibt sich nach den Feststellungen im Gutachten und dem Vortrag des KlÃ¤gers die Notwendigkeit eines zweiten Zimmers auch aus dem Gesundheitszustand des KlÃ¤gers. Auch wenn der KlÃ¤ger bis zuletzt keine genauen Aufstellungen Ã¼ber die Pflegpersonen und den zeitlichen Umfang der nÃ¤chtlichen Pflege vorgelegt hat, so ergibt sich doch aus dem durchgehenden Vortrag des KlÃ¤gers im Verfahren und auch beim Gutachter, dass er zumindest in einigen NÃ¤chten pro Monat darauf angewiesen ist, dass andere Personen bei ihm Ã¼bernachten. Diese PflegetÃ¤tigkeit Ã¼bernehmen weit Ã¼berwiegend die volljÃ¤hrige Tochter, die in einer eigenen Wohnung lebt sowie hin und wieder Bekannte des KlÃ¤gers. Es wÃ¤re diesen nicht zumutbar in einem Raum mit dem KlÃ¤ger zu Ã¼bernachten.

Nach Ãberzeugung des Senats ist aber â entgegen der AusfÃ¼hrungen des SG â im vorliegenden Fall auch nicht ausreichend allein einen erhÃ¶hten WohnflÃ¤chenbedarf im Rahmen der konkreten AngemessenheitsprÃ¼fung zugrunde zu legen.

Der KlÃ¤ger ist auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen. Ob und zu welchen Preisen eine solche Wohnung im Landkreis K1 angemietet werden kann, ist vorliegend vom Beklagten nicht ausreichend dargelegt worden.

Der Beklagte selbst hat hierzu mit Schreiben vom 17.12.2021 und 09.11.2022 ausgefÃ¼hrt, dass beim Beklagten keine beleg- und nachweisbare Kenntnis Ã¼ber Mietmarktangebote von verfÃ¼gbaren ebenerdigen/per Aufzug erreichbaren und barrierefreien Wohnungen im streitigen Zeitraum bestÃ¼nden. Nach der allgemeinen Erfahrung und der medialen Berichterstattung Ã¼ber den Mietmarkt erscheine es dem Beklagten jedoch Ã¤uÃerst unwahrscheinlich, dass oben genannte Wohnungen nicht im streitigen Zeitraum angeboten bzw. annonciert worden seien. Es kÃ¶nne aber auch angenommen werden, dass die Mietnachfrage nach solchen Wohnungen hÃ¶her sei als das Mietangebot (âangespannter Mietmarktâ).

Der Beklagte geht daher selbst davon aus, dass solche Wohnungen nicht im selben

Umfang und auch (wohl) nicht zu den von ihm zugrunde gelegten angemessenen Mietkosten angemietet werden kÃ¶nnen. Ermittlungen hierzu sind weder vom Beklagten noch von dem im Landkreis fÃ¼r die Ermittlung eines schlÃ¼ssigen Konzepts beauftragten Jobcenters gemacht worden. Da vorliegend also keinerlei Angaben Ã¼ber den Markt fÃ¼r solche Wohnungen vorhanden sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass solche Wohnungen in ausreichendem Umfang auch vorhanden sind.

Von einem solchen abstrakten Nachweis des Vorhandenseins solcher Wohnungen kann der Beklagte hier auch nicht deshalb entbunden werden, weil der KlÃ¤ger vorliegend keine schriftliche Dokumentation Ã¼ber seine WohnungsbemÃ¼hungen vorgelegt hat und seine BemÃ¼hungen nur abstrakt vorgetragen hat. Es ist zwar richtig, dass bei (unzureichenden) SuchbemÃ¼hungen des Antragstellers von SGB XII-Leistungen, der LeistungstrÃ¤ger nicht verpflichtet ist, eine konkrete Unterkunftsalternative zu benennen (so auch das SG). Dies kann nach Ã□berzeugung des Senats allerdings erst gelten, wenn Ã¼berhaupt Angaben zum Preis und zur abstrakten VerfÃ¼gbarkeit solchen Wohnraums gegeben sind. Wenn wie hier keinerlei Ermittlungen seitens des LeistungstrÃ¤gers gemacht wurden, so kann dies nicht gelten, zumal allgemein bekannt ist, dass Wohnungen in GebÃ¤uden mit AufzÃ¼gen und sonstigen barrierefreien Umbauten in der Regel deutlich teurer als sonstiger einfacher Wohnraum sein dÃ¼rften. Dies bestreitet auch der Beklagte letztlich nicht.Â

Eine Kostensenkung des KlÃ¤gers durch Untervermietung scheidet hier aus. Auch dies ergibt sich aus dem in erster Instanz eingeholten Gutachten, wonach der KlÃ¤ger (neben der Betreuung durch Pflegepersonen in manchen NÃ¤chten) aufgrund seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nachts hÃ¤ufig die Toilette aufsuchen muss und aufgrund der Schmerzen auch nachts hÃ¤ufig wach in der Wohnung herumlÃ¤uft. Ein Zusammenleben mit (fremden) Personen erscheint deshalb nicht zumutbar.

Nicht zuletzt kommt vorliegend hinzu, dass der KlÃ¤ger nicht nur auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sein dÃ¼rfte, sondern auch Ã¼ber ein soziales Netzwerk am Ort, dass zumindest an manchen Tagen eine (nÃ¤chtliche) PflegeunterstÃ¼tzung gewÃ¤hrleistet und sich somit mÃ¶glicherweise auch der Vergleichsraum, auf den der KlÃ¤ger verwiesen werden kann, weiter beschrÃ¤nkt.

Somit war fÃ¼r den KlÃ¤ger eine andere bedarfsgerechte und kostengÃ¼nstigere Wohnung konkret im streitigen Zeitraum nicht verfÃ¼gbar und nicht zugÃ¤ngig, so dass grundsÃ¤tzlich eine Kostensenkung unmÃ¶glich war.

Nicht einhellig beantwortet wird die Frage, ob eine UnmÃ¶glichkeit der Kostensenkung dazu fÃ¼hrt, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als konkret angemessen zu betrachten sind. Besteht keine konkrete Unterkunftsalternative, wird einerseits vertreten, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft dann als konkret angemessen i.S.v. Â§Â 35 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ XII gelten und in voller HÃ¶he zu Ã¼bernehmen sind (so der 14.Â Senat des BSG zum SGBÂ II, Urteil vom 13.04.2013 â□□ BÂ 14 AS 28/12 R â□□ juris Rn.Â 25); andererseits wird bei

festgestellter UnmÃ¶glichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Kostensenkung von weiterhin unangemessenen Unterkunftskosten und von einer lediglich eingeschrÃ¤nkten oder ausgesetzten Kostensenkungsobliegenheit ausgegangen (LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 35 SGB XII [Stand: 25.05.2021], Rn. 124 mit Verweis auf den 4. Senat zum SGB II, der die konkrete Angemessenheit und die BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls allein in Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II verortet [Â§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGBÂ XII]; BSG, Urteil v. 19.02.2009 â B 4 AS 30/08 R â juris Rn. 29 ff.). FÃ¼r das SGBÂ XII hat der 8.Â Senat des BSG die Einordnung bisher offenlassen kÃ¶nnen (vgl. BSG v. 23.03.2010 â B 8 SO 24/08 R â juris Rn. 18).

Der Senat kann dies fÃ¼r den vorliegenden Zeitraum ebenfalls offen lassen, denn in diesem Zeitraum war eine Kostensenkung unmÃ¶glich, so dass ein Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten bestanden hat. Ob der KlÃ¤ger, sollte der Beklagte in der Zukunft Daten zu fÃ¼r den KlÃ¤ger bedarfsgerechten Wohnungen vorlegen kÃ¶nnen, dann verpflichtet wÃ¤re, umzuziehen, braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden.

Neben der tatsÃ¤chlichen Kaltmiete in HÃ¶he von 690,00 Euro sind auch im Zeitraum ab dem 01.01.2021 die Kosten fÃ¼r den Stellplatz zu Ã¼bernehmen (s.o.)

Hinsichtlich der Neben- und Heizkosten kann nach Ãberzeugung des Senats ebenfalls nicht auf die vom Beklagten angesetzten angemessenen Heizkosten in HÃ¶he von 67,00 Euro bzw. 56,00Â Euro Nebenkosten zurÃ¼ckgegriffen werden, da diese Werte fÃ¼r Wohnraum in der GrÃ¶Ãe von 45Â qm errechnet wurden.

Da auch im vorliegenden Zeitraum wegen des Antrages des KlÃ¤gers nur eine Verurteilung zur Ãbernahme von Kosten bis zu einer HÃ¶he von 858,26 Euro mÃ¶glich ist (s.o.), kann der Senat bei BerÃ¼cksichtigung einer Kaltmiete von 690,00 Euro zzgl. der Kosten fÃ¼r den Stellplatz in HÃ¶he von 30,00 Euro offen lassen, ob die tatsÃ¤chlichen oder die vom SG angenommenen Nebenkosten in HÃ¶he von 78,00 Euro sowie die anhand des Heizkostenspiegels (hochgerechnet auf eine 105qm groÃe Wohnung) errechneten angemessenen Heizkosten von 13,70 Euro pro Quadratmeter und Jahr (13,70 Euro x 105= 1.438,50 Euro geteilt durch 12= 119,88 Euro) anzusetzen sind, da bereits bei Annahme dieser Kosten die vom Antrag des KlÃ¤gers umfassten Kosten erreicht sind.

Nach alledem war der Berufung in vollem Umfang stattzugeben. Die vom Beklagten erhobene Anschlussberufung war zurÃ¼ckgewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Revisionszulassung liegen nicht vor, Â§ 160 SGG.

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024